

www.dragons-knonau.ch

1991



Statuten
des
UHC Dragons Knonau
mit Sitz in
Knonau

Statuten UHC Dragons Knonau

Der Einfachheit halber wird für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Selbstverständlich schliesst dies Frauen nicht von Ämtern aus und diese Statuten haben auch für weibliche Mitglieder Gültigkeit.

§ 1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen "UHC Dragons Knonau" besteht mit Sitz in Knonau ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB, im folgenden Verein genannt.

Der Verein fördert die Idee des Unihockey-Sportes. Er setzt sich zum Ziel, Mannschaften an entsprechenden Meisterschaften, Turnieren und Wettkämpfen teilnehmen zu lassen. Zudem ist er bestrebt, die sportliche Fairness und Pflege der Kame-radschaft zu fördern.

§ 2. Mitglieder

§ 2.1. Kategorien

§ 2.1.1. Aktivmitglieder

- a) Aktive, für den Verein lizenzierte, Spieler
Die Rechte und Pflichten der lizenzierten Spieler richten sich nach dem Spieler-vertrag zwischen dem Verein und dem Mitglied
- b) Vorstandsmitglieder
- c) Trainer der Teams, wenn sie nicht in einem Team der Dragons aktiv mitspielen
- d) Spieler der Plauschteams (Unihockeyplausch, [an der Mitgliederversammlung durch einen Elternteil vertreten], Herren, Damen, Mixed etc.)

§ 2.1.2. Passivmitglieder

- a) Einzelpersonen die nicht für den Verein oder sonst nicht lizenziert sind
- b) Interessierte Einzelpersonen
- c) Institutionen und Organisationen
- d) Familien

§ 2.1.3. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Generalversammlungsbeschluss Einzelpersonen verliehen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Antrag auf Ehrenmitgliedschaft wird durch Vorstandsbeschluss oder schriftlich durch Mitglieder des Vereins einen Monat vor der Generalversammlung gestellt.

§ 2.1.4. Gönner

Personen die dem Verein einen einmaligen Sympathiebeitrag leisten. Sie haben keine Mitgliedsrechte, sollen aber über das Vereinsleben gebührend informiert werden.

§ 2.1.5. Funktionäre (Schiedsrichter, J&S Coaches, Spielsekretäre etc.)

Personen, welche das Amt eines Funktionärs für den Verein ausüben, geniessen das Stimm- und Wahlrecht.

§ 2.2. Aufnahme, Austritt, Übertritt

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch, zum Beispiel durch Einzahlung des Mitgliederbetrags, Spielervertrag, Anmeldekarte u.ä., durch den Vorstand. Dieser bereitet entsprechende Antragsformulare vor. Der Antrag ist, insbesondere bei Minderjährigen und juristischen Personen, rechtsgültig zu unterzeichnen.

Der Austritt aus dem Verein und der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann in der Regel auf das Ende des Geschäftsjahres mit einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederbeitrag ist bis zum Ende des Vereinsjahres geschuldet.

Passivmitglieder können, falls die Generalversammlung eine Erhöhung des Passivmitgliederbeitrags beschliesst, innert dreissig Tagen nach dessen Einforderung, rückwirkend per Ende Geschäftsjahr, den Austritt erklären.

Ausgetretenen Mitgliedern gehen die Rechte gegenüber dem Verein verloren. Insbesondere stehen ihnen keinerlei Rechte am Vereinsvermögen zu.

§ 2.3. Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder mit sofortiger Wirkung provisorisch ausschliessen. Er hat das betroffene Mitglied darüber schriftlich zu informieren. Es steht ihm frei, den Entschluss zu begründen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid des Vorstands an die Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig über Entzug oder Erhalt der Mitgliedschaft, wobei für oder gegen einen Ausschluss nur die Stimmen der Aktivmitglieder gezählt werden.

Ausgeschlossene Mitglieder haben den Jahresbeitrag pro rata temporis für die Zeit ihrer Mitgliedschaft zu entrichten.

Ausgeschlossenen Mitgliedern gehen die Rechte gegenüber dem Verein verloren. Insbesondere stehen ihnen keinerlei Rechte am Vereinsvermögen zu.

§ 3. Mitgliedschaft in Verbänden und Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Unihockeyverbandes SUHV, dessen Ligaverbänden, für die sich die Mannschaften des Verein qualifiziert haben und des am Sitz des Vereins zuständigen Unihockey-Regionalverbandes.

Die entsprechenden Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen werden durch den Verein anerkannt, soweit diese dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins oder geltendem Recht nicht widersprechen.

Im Falle der Auflösung, Abspaltung oder Fusion des Verbandes bestimmt der Vorstand über die weitere Mitgliedschaft. Dieser Entscheid ist durch die nächste Generalversammlung zu bestätigen oder zu ändern.

§ 4. Finanzen

§ 4.1. Mittelherkunft

Die Vereinsaktivitäten und der Spielbetrieb werden durch folgende Mittel ermöglicht:

§ 4.1.1. Mitgliederbeiträge

Die Aktiv- und Passivmitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Dessen Höhe wird durch die Generalversammlung aufgrund des Budgets festgesetzt und gilt bis zur nächsten Versammlung. Neu eintretende Aktivmitglieder haben den ersten Mitgliederbeitrag pro rata temporis zu bezahlen, Passivmitglieder entrichten in jedem Falle einen ganzen Jahresbeitrag.

Die maximal möglichen Mitgliederbeiträge sind:

Herrn Kleinfeld	300.--
Junioren U-18	250.--
Junioren	200.--
Plauschteams (Herrn, Damen etc.)	150.--
Unihockeyplausch	80.--

Gönner bezahlen einen einmaligen Betrag, dessen Minimum von der Generalversammlung festgesetzt wird.

§ 4.1.2. Zuwendungen von privater und öffentlicher Seite

§ 4.1.3. Sponsoring- und Werbeeinnahmen

Über Annahme und Ausgestaltung der Sponsoring- und Werbeeinnahmen entscheidet der Vorstand im Rahmen allfälliger Richtlinien des SUHV.

§ 4.1.4. Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen

Die Aktivmitglieder können zur Mitarbeit bei Veranstaltungen und Aktionen im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet werden.

§ 4.1.5. Ersatz von Auslagen

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund des Verschuldens eines Mitgliedes oder einer Gruppe von Mitgliedern auferlegt wird, auf diese Rückgriff nehmen. Ebenfalls hat er Anrecht auf Ersatz von ausserordentlichen Aufwendungen für den Spielbetrieb wie beispielsweise erhebliche Reisekosten, Turniergebühren u.ä. Im Mitgliederbeitrag sind die ordentlichen Kosten für den Trainings- und Meisterschaftsbetrieb eingeschlossen.

§ 4.1.6. Sonstige Einnahmen

Die Mitglieder, insbesondere die Aktiven, sind gehalten, weitere Einnahmen zu erwirken bzw. zu erarbeiten, sodass die Finanzen ausgeglichen und den Umständen angemessene Reserven angelegt werden können.

§ 4.2. Rechnungsführung

Die Rechnungsführung muss guten kaufmännischen Grundsätzen im Sinne Art 957 ff OR entsprechen. Als Rechnungsjahr gilt die Zeit vom 1. Juni bis 31. Mai.

§ 4.3. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 5. Organe

§ 5.1. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr nach dem Rechnungsabschluss statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Aktivmitglieder innerhalb von 60 Tagen nach Beschluss bzw. Eingang des Antrages einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich, unter Ankündigung der Traktanden, spätestens 40 Tage vor der Versammlung einberufen. Den Vorsitz der Versammlung führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstandes oder ein anderer von der Versammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer sowie der oder die Stimmenzähler.

Stimm- und Wahlrecht haben Aktivmitglieder welche das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt haben sowie Trainer und Funktionäre, wenn sie nicht aktiv spielen. Für Junioren unter sechzehn Jahren ist ein Elternteil stimm- und wahlberechtigt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmenden mit Ausnahme der in diesen Statuten genannten oder gesetzlich anders geregelten Geschäfte gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder ein Mitglied verlangt, dass sie geheim erfolgen.

Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht. Das Stimm- und Wahlrecht steht den Aktivmitgliedern zu.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Gewinnverwendung.
- Kenntnisnahme der Austritte
- Entlastungserklärung an den Vorstand
- Genehmigung des Jahresbudgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Behandlung weiterer, der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgelegter Geschäfte sowie Anträge der Aktivmitglieder, die spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung erfolgen.

Es ist ein Protokoll zu führen, welches die Beschlüsse sowie die zur Aufnahme verlangten Voten enthält. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 5.2. Der Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er hat Rechte und Pflichten gemäss Gesetz und Statuten und die entsprechend stipulierten Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.

Dazu gehören insbesondere:

- Erledigen der Vereinsgeschäfte,
- Vertretung des Vereins gegen aussen,
- Bestimmung des Vereinsdomizils,
- Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften und Reglemente des SUHV,
- Aufnahme und Information der Mitglieder.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier sowie ein bis drei weiteren Vorstandsmitgliedern und einem Vertreter des Trainerstabes. Die Vorstandsmitglieder werden jährlich neu gewählt und sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten und dem Kassier.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder und fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden. Der Präsident hat den Stichtscheid und kann Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen, falls nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Der Vorstand ist verpflichtet von seinen Sitzungen zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, bei Zirkularbeschlüssen durch sämtliche Mitglieder, zu unterzeichnen ist.

Der Präsident und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied führen rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

Der Vorstand erstellt ein Reglement für eine Spielkommission, welches deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung regelt. Die Spielkommission soll insbesondere:

- die korrekte Lizenzierung der Aktivmitglieder überprüfen,
- Spielerverträge vorbereiten und dem Vorstand zur Unterzeichnung vorlegen,
- Trainer, Betreuer, Mannschaftsführer und Spieler ernennen und den jeweiligen Mannschaften zuweisen,
- für die Vertretung der Interessen der Spieler besorgt sein,
- für die Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern sorgen.

Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand Arbeitsgruppen, bestehend aus Mitgliedern oder freiwilligen Helfen des Vereins organisieren und ihnen Aufgaben delegieren. Er sorgt für genügende Vertretung des Vorstandes in diesen Gruppen und ist für dessen Auswahl, periodische Kontrolle und Entscheide mitverantwortlich.

Während der Amtsdauer zurücktretende Vorstandsmitglieder geben dies schriftlich drei Monate zum voraus bekannt und unterstützen eine möglichst nahtlose Nachfolgeregelung im Sinne des Vereinszwecks. Die Nachfolger werden durch Vorstandsbeschluss bis zum Ende der Amtsdauer eingesetzt.

Die Vorstandsmitglieder werden im Rahmen des Budgets entschädigt. Der effektive Bezug wird mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Vereins vom Vorstand beschlossen.

§ 5.3 Der Trainerstab

Er setzt sich zusammen aus den Trainern der verschiedenen Teams und ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung des Trainings- und Spielbetriebes sowie für die Sicherstellung der Trainingsplätze in den Turnhallen. Aufgrund der vorhandenen Spieler definiert der Trainerstab, mit welchen Teams in welchen Kategorien eine Saison geplant wird. Der Trainerstab konstituiert sich selbst. Funktionäre, Captains etc. können bei Bedarf ebenfalls an Sitzungen eingeladen werden. Der Trainerstab wird durch ein Mitglied an den Vorstandssitzungen vertreten, ist dort aber nicht stimmberechtigt.

Der Trainerstab entscheidet in eigener Kompetenz über die Budgetposten für Material, Tenues, Hallenmiete und Trainingsbetrieb im Rahmen der budgetierten Beträge. Anträge aus dem Trainerstab zum Budget sind vom Vorstand zu berücksichtigen.

§ 5.4. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen und einem Ersatzrevisoren oder einer juristischen Person, deren Mitgliedschaft im Verein nicht zwingend sind. Sie wird jährlich neu gewählt. Die Revisoren müssen befähigt sein ihre Aufgaben zu erfüllen. Sie müssen vom Vorstand und von allfällig durch diesen eingesetzten Kommissionen mit finanziellen Aufgaben unabhängig sein.

Sie prüft, ob die durch den Vorstand erstellte Jahresrechnung Gesetz und Statuten entspricht, ob das Budget angemessen ist und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Abnahme oder Rückweisung mit oder ohne Einschränkung. Auf anlässlich der Prüfungsarbeiten festgestellte, wesentliche Mängel in der Vereinsführung hat sie, nach erfolgter Information des Vorstandes, im Bericht an die Generalversammlung hinzuweisen.

Erhebliche Tatsachen die für die Urteilsfindung der Generalversammlung bekannt sein sollten, kann sie im Bericht nach Besprechung mit dem Vorstand offen legen.

Sie hat das Recht, die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und sämtliche Vereinsakten frei einzusehen.

Schützenswerte Informationen welche anlässlich der Revisionshandlungen festgestellt werden, darf sie ausschliesslich Vorstandsmitgliedern weiter vermitteln oder zugänglich machen.

§ 6. Statutenänderung

Eine Statutenänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Aktivmitglieder und muss in jedem Falle den Mitgliedern vorgängig schriftlich zugestellt werden.

§ 7. Mitteilungen

Mitteilungen des Vereins erfolgen auf dem Zirkularweg. Als Zirkularweg gilt ebenfalls die Publikation im Mitteilungsorgan des Vereins, sofern dieses vom Vorstand herausgegeben wird.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins hat durch eingeschriebenen Brief an alle Aktiv- und Passivmitglieder oder durch Veröffentlichung im offiziellen Anzeiger für Knonau zu erfolgen.

§ 8. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden, wozu drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich sind. Diese Versammlung beschliesst über die Liquidation des Vereinsvermögens. Es darf nicht an die Mitglieder verteilt werden, sondern ist einer Institution mit ähnlichem Zweck zuzuweisen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23. April 1991, vom 23. Mai 1996 und vom 2. Juni 2000. Sie treten, vorbehältlich der Genehmigung des Ressorts Statutenkontrolle des SUHV, durch Beschluss der Generalversammlung vom 30. Juni 2006 in Kraft.

Angenommene Statuten Änderungen:

Generalversammlung 2007

Generalversammlung 2008

Knonau, 30. Juni 2008